

Grabungsordnung der Marktgemeinde Walding

Vorschrift über Aufgrabungen und Einbauten
in öffentlichen Straßen und den dazugehörigen Anlagen
(Grabungsordnung = GrO)

Mit dieser Grabungsordnung sollen die Grabarbeiten der verschiedenen Stellen koordiniert, eine zweckmäßige Nutzung des unterirdischen Straßenraumes für Leitungen und sonstige Einbauten herbeigeführt und schließlich die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Straße nach Aufgrabungen sichergestellt werden.

I. ALLGEMEINES

§1 Anwendungsbereich

- 1) Diese Vorschrift ist für alle Gemeindestraßen, Ortschaftswege, Güterwege, Radfahr-, Fußgänger- und Wanderwege und die dazugehörigen Anlagen (§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 8 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 2 OÖ. Straßengesetz 1991, idgF.) anzuwenden.
- 2) Für öffentliche Garten- und Grünanlagen und sonstige Liegenschaften, die im Eigentum der Marktgemeinde Walding stehen, ist diese Vorschrift sinngemäß anzuwenden.

§2 Bewilligung bzw. Anzeige

- 1) Aufgrabungen, darunter versteht man alle Eingriffe in den Straßenkörper, sowie die Verlegung von Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßengrund erfordern gemäß § 7 Abs. 1 OÖ. Straßengesetz 1991
 - a) eine Bewilligung über die Benützung von öffentlichen Straßen und der dazugehörigen Anlagen für andere Zwecke als zu Zwecken des Verkehrs (Gestattungsvertrag)
 - b) eine Grabungsbewilligung durch die Marktgemeinde Walding (Verwalterin des öffentlichen Gutes).
- 2) Diese privatrechtliche Bewilligung ersetzt nicht die allenfalls nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Bewilligungen (z.B. StVO 1960, baurechtliche Vorschriften, etc., jeweils idgF.)
- 3) Die Grabungsbewilligung erlischt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Ausstellung die Grabungsarbeiten begonnen und danach nicht gehörig fortgesetzt werden. Eine Verlängerung der Frist ist zeitgerecht zu erwirken.
- 4) Die Bewilligung muss während der Arbeitszeit bei der Baustelle aufliegen. Sie ist auf Verlangen der amtlichen Kontrollorgane vorzuweisen.

§3 Ansuchen

- 1) Um die Erteilung einer Bewilligung nach § 2 Abs. 1 lit. a) (Gestattung) hat der künftige Nutzungsberechtigte spätestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn beim Marktgemeindeamt Walding, Hauptstraße 19, 4111 Walding, anzusuchen.

- 2) Um die Erteilung einer Grabungsbewilligung nach § 2 Abs. 1 lit. b) hat der Bauführer spätestens 14 Werktage vor dem beabsichtigten Baubeginn beim Marktgemeindeamt Walding, Hauptstraße 19, 4111 Walding, anzusuchen.
- 3) Das Ansuchen um Grabungsbewilligung ist vom Bauführer unter Verwendung der beim Marktgemeindeamt Walding aufliegenden Vordrucke einzubringen. Werden Leitungen oder sonstige Einbauten im Straßenkörper verlegt, dann ist das Ansuchen überdies auch vom Bauherrn (künftigen Verfügungsberechtigten der Leitung oder sonstiger Einbauten) zu fertigen.
- 4) Die Lage und Größe der Aufgrabungen, weiter der Beginn und die voraussichtliche Dauer der Grabungsarbeiten sind im Ansuchen anzuführen. Für Leitungen oder sonstige Einbauten sind außerdem Pläne anzuschließen bzw. nachzureichen, aus denen der Verlauf der Leitungen sowie die Art der Einbauten ersichtlich zu machen sind.

II. GRABUNGSARBEITEN

§4 Beginn der Grabungsarbeiten

- 1) Mit den Grabungsarbeiten darf erst nach Erteilung der Bewilligungen nach § 2 Abs. 1 bzw. nach dem im Ansuchen angegebenen Zeitpunkt, sowie nach Erwirkung der allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen begonnen werden.
- 2) **Vor dem definitiven Beginn jeder Aufgrabung ist die Marktgemeinde Walding unter Angabe des genauen Zeitpunktes und des Ortes schriftlich zu benachrichtigen**
- 3) Wenn es zur Koordinierung mit anderen Grabungsarbeiten erforderlich ist, wird von der Marktgemeinde Walding ein Termin festgelegt, zu dem mit den Grabungsarbeiten begonnen werden muss.
- 4) Bei unaufschiebbaren Maßnahmen (Rohrbrüchen udgl.) kann mit den Grabungsarbeiten sofort begonnen werden, jedoch ist spätestens am folgenden Werktag das Ansuchen um Grabungsbewilligung vorzulegen. Auf die Bestimmung der StVO 1960 idgF. wird in diesem Zusammenhang besonders aufmerksam gemacht.
- 5) Der Bauführer hat sich vor Beginn der Grabungsarbeiten über die genaue Lage der in seinem Baustellenbereich vorhandenen Leitungen und sonstigen Einbauten sowie über die zum Schutze derselben erforderlichen Maßnahmen zu informieren.
- 6) Die Inhaber der Leitungen oder sonstigen Einbauten sind spätestens zwei Werktage vor Durchführung der Grabungsarbeiten zu verständigen. Ihren Anordnungen zum Schutz der Leitungen oder sonstigen Einbauten ist zu entsprechen. Wenn es ein dringendes Verkehrsbedürfnis erfordert, sind auf Anweisung des Marktgemeindeamtes Walding die Grabungsarbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstunden durchzuführen.

§5 Grabungssperre

In der Zeit vom 1. 12. bis 1. 3. eines jeden Jahres sowie für die in den vorhergegangenen 5 Jahren neu hergestellten oder ausgebauten Straßenteile werden Aufgrabungsbewilligungen nur in dringlichen, berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen erteilt. Das Vorliegen eines derartigen Ausnahmefalles ist im Ansuchen besonders zu begründen. Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung dazu erteilt der Bürgermeister.

§6 Durchführung der Grabungsarbeiten

1. Die Grabungsarbeiten sind unter Einhaltung der bau- und straßenpolizeilichen und sonstigen Vorschriften von hierzu befugten Personen durchführen zu lassen.
2. Baugruben vor Hauseingängen oder Hauseinfahrten sind tragsicher zu überdecken, wenn dies zum Erreichen der Liegenschaft notwendig ist.
3. Zur Vermeidung von Setzungen der an die Aufbruchstellen anschließenden Straßenteile ist nicht ausreichend standsicheres Material durch Pölzung zu sichern. Treten dennoch Schäden in der anschließenden Straßendecke ein, so hat sich die Instandsetzung auf alle

in Mitleidenschaft gezogenen Teile zu erstrecken. Pölzholz darf in der Künette bei der Wiederanschüttung nur dann belassen werden, wenn dies zwingende technische Rücksichten erfordern.

4. Spülbohrungen und dergleichen dürfen nur mit besonderer Zustimmung des Marktgemeindefamtes Walding vorgenommen werden.

§7 Vermessungszeichen

Grenzsteine, Fixpunkte, Kilometersteine und dergleichen dürfen nicht entfernt, umgesetzt oder verschüttet werden. Ist im Einzelfall eine derartige Maßnahme unvermeidlich, dann ist das Marktgemeindefamte Walding, bzw. das Vermessungsamt Linz rechtzeitig vor Durchführung beizuziehen. Beschädigte oder verlorene Vermessungsmarkierungen sind unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten auf Kosten vom Verursacher von einem hierzu befugten Vermessungstechniker herstellen zu lassen.

§8 Funde

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Funde von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung unverzüglich dem Marktgemeindefamte Walding anzuzeigen sind.

§9 Verkehrseinrichtungen

Auf die Bestimmungen des § 31 Abs. 1 StVO 1960 idGF., wonach es verboten ist, Einrichtungen zur Regelung und Sicherheit des Verkehrs zu beschädigen, unbefugt anzubringen, zu entfernen, zu verdecken oder in ihrer Lage oder Bedeutung zu verändern, wird besonders hingewiesen. Unbedingt notwendige Veränderungen an den Verkehrseinrichtungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Marktgemeindefamte Walding, vorgenommen werden.

§10 Lagerung des Aushubmaterials

- 1) Das Aushubmaterial ist an der Baustelle grundsätzlich so zu lagern, dass der Straßenverkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- 2) Verkehrseinrichtungen, Wassereinflaufschächte, Kanalgitter, Kanaldeckel, Schaltkästen, Hydranten, Abdeckungen der Erdkästen von elektrischen Weichen, Schieberkästen, Kellerfenster, Vermessungszeichen und dergleichen sind von Materiallagerungen freizuhalten. Staubentwicklung und Verschmutzung der Verkehrsflächen sind tunlichst zu vermeiden. Zu Masten und Kästen mit elektrischen Einrichtungen muss der leichte Zugang gewährt bleiben.
- 3) Bäume und große Sträucher in der Nähe der Arbeitsstelle müssen durch Bretter am Stamm vor Verletzungen gesichert werden. In einem Radius von 1 m um den Stamm darf schweres Aushubmaterial nicht gelagert werden.
- 4) Wenn es im Interesse der Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs notwendig ist, dann muss auf Anweisung des Marktgemeindefamtes Walding das geförderte Aushubmaterial sofort weggebracht und an einem vorgegebenen Ort gelagert werden.

§11 Auffüllen der Baugrube

- 1) Unmittelbar nach Beendigung der Einbau- oder sonstigen Arbeiten ist die Baugrube wieder aufzufüllen.
- 2) Den Inhabern von Leitungen oder sonstigen Einbauten ist auf ihr ausdrückliches Verlangen Gelegenheit zu geben, vor Zuschüttung der Baugrube die freigelegten Leitungen oder sonstigen Einbauten auf Beschädigungen zu untersuchen.
- 3) Das Füllmaterial ist maschinell derart zu verdichten, dass eine optimale Dichte des ganzen Füllmaterials erreicht wird. Baugruben in Gehsteigen, die eine Grubentiefe von 70 cm und

eine Aufgrabungsfläche von 3 m² nicht überschreiten, können auch händisch verdichtet werden. Hierbei ist das Füllmaterial in höchstens 25 cm hohen Schichten zu stampfen.

- 4) Das Füllmaterial darf weder gefroren noch durchnässt sein und muss zumindest im Bereich von 1 m unter der Verkehrsfläche eine geeignete Körnung aufweisen. Wenn das geförderte Aushubmaterial diesen Anforderungen nicht oder nur teilweise entspricht, ist es durch Zusatz von entsprechend gekörntem Material zu verbessern, erforderlichenfalls überhaupt auszuwechseln. Im Zweifelsfalle entscheidet darüber ein Vertreter des Markt-gemeindeamtes Walding.
- 5) Das Einschlämmen der Baugrube ist unzulässig.
- 6) Hohlräume bei Bohrungen sind mit Magerbeton Güte C 8/15 aufzufüllen.

III. WIEDERHERSTELLUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN

§12 Provisorische Wiederherstellung

- 1) Nach ordnungsgemäßer Auffüllung der Baugrube ist die Verkehrsfläche unverzüglich zunächst provisorisch wiederherzustellen. Die provisorische Wiederherstellung hat den Zweck, jene Teile der Verkehrsflächen, die über der ausgefüllten Baugrube liegen, möglichst rasch wieder dem ungehinderten Verkehr zur Verfügung zu stellen und ein gefahrloses Befahren des ausgefüllten Straßenkörpers zu ermöglichen.
- 2) Der Anschluss an die bestehenden Verkehrsflächen muss eben und ohne Überhöhung oder Absenkung gegen die Ränder ausgeführt werden. Auf das gegebene Quer- und Längsgefälle ist Bedacht zu nehmen.
- 3) Setzungen des Verfüllungskörpers, sowie der anschließenden, durch die Grabung in Mit-leidenschaft gezogenen Bereiche der Straße, sind während der Dauer der Beruhigungs-frist (§ 13) unverzüglich ohne besondere Aufforderung und so oft als erforderlich aufzufül-len und die Oberfläche entsprechend instand zu setzen.
- 4) Die provisorische Wiederherstellung der Verkehrsfläche ist innerhalb 3 Tagen dem Markt-gemeindeamt Walding unter Angabe des Zeitpunktes, zu dem die Bauarbeiten beendet wurden, schriftlich bekannt zu geben.

§13 Beruhigungsfrist

- 1) Provisorisch wiederhergestellte Verkehrsflächen sind mind. 6 Monate (Beruhigungsfrist) zu belassen, um eine ausreichende Setzung des Auffüllmaterials zu erzielen.
- 2) Das Markt-gemeindeamt Walding kann die Beruhigungsfrist verkürzen oder verlängern. Dies hängt von den Setzungen des Auffüllmaterials nach der provisorischen Wiederher-stellung der Verkehrsflächen ab.

§14 Definitive Wiederherstellung der Verkehrsflächen

- 1) Die definitive Wiederherstellung der Verkehrsflächen muss grundsätzlich in der Art des vorhandenen Bestandes bewerkstelligt werden. Das Markt-gemeindeamt Walding kann er-forderlichenfalls Abweichungen oder Änderungen verlangen.
- 2) Die beim Aufbruch beschädigten Rand- oder Pflastersteine sind durch neue oder neu-wertige zu ersetzen.
- 3) Bei der definitiven Wiederherstellung der Verkehrsflächen sind die Vorschriften des Markt-gemeindeamtes Walding für Straßeninstandsetzung nach Aufgrabungen (siehe Beilage zur Grabungsordnung) zu beachten.
- 4) Dem Markt-gemeindeamt Walding ist es vorbehalten (auch im Einzelfall), für die definitive Wiederherstellung der Verkehrsflächen nähere Vorschriften insbesondere über Form und das Ausmaß der Übergriffe festzulegen.
- 5) Zerstörte oder niedergefahrene Rasenflächen sind so wiederherzustellen, dass nach Re-gulierung des Untergrundes guter Oberflächenhumus in der ursprünglichen Tiefe frisch aufgebracht, saattfertig planiert und mit standortgemäßer Rasenmischung besamt wird.

- 6) Bei Aufgrabungen in Gehsteigen bis zu einer Breite von 1,50 m ist als Schlussinstandsetzung die gesamte Gehsteigbreite mit entsprechendem bituminösem Mischgut zu überziehen.

§15 Bauführer für die definitive Wiederherstellung der Verkehrsflächen

- 1) Bauherren sind verpflichtet, nach der Beruhigungsfrist gemäß § 13, die definitive Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch eine befugte Firma herstellen zu lassen.
- 2) Ausnahmen von dieser Verpflichtung kann das Marktgemeindeamt Walding in besonders gelagerten Fällen im Zuge der Grabungsbewilligung festlegen.
- 3) Die Marktgemeinde Walding kann den Bauherren verpflichten, die definitive Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch das Marktgemeindeamt Walding bzw. deren Vertragsfirmen gegen nachträgliche Verrechnung der Kosten besorgen zu lassen. Hierfür kann eine angemessene Vorauszahlung gefordert werden.

§16 Räumung und Säuberung der Baustelle

Nach Beendigung der Arbeiten ist das übrigbleibende Material von der Baustelle zu entfernen und die Verkehrsflächen zu säubern.

IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR EINBAUTEN

§17 Ausschluss dinglicher Rechte

Durch den Bestand der Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper können dingliche Rechte nicht ersessen werden. Auch findet kein Eigentumserwerb am Straßenrand nach § 418 dritter Satz ABGB statt.

§18 Änderungen

- 1) Das Marktgemeindeamt Walding ist berechtigt, die Änderung bewilligter Leitungen und sonstige Einbauten im Straßenkörper zu verlangen, wenn dies durch die Verlegung der Straße, deren Umbau oder sonstige Abänderungen, durch Eigenbedarf der Marktgemeinde Walding oder aus Verkehrsrücksichten notwendig geworden ist.
- 2) Die Verfügungsberechtigten der Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper sind in einem solchen Falle verpflichtet, auf ihre Kosten die erforderlichen Abänderungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist durchzuführen. Ein Anspruch auf Ersatz der Schäden, die aus der begehrten Änderung der Leitungen oder sonstigen Einbauten im Straßenkörper für die Verfügungsberechtigten entstehen, kann gegen die Gemeinde Walding nicht geltend gemacht werden.

V. HAFTUNG, GEWÄRLEISTUNG UND ERSATZVORNAHME

§19 Haftung

- 1) Der Bauführer und Bauherr (§ 3 Abs. 1 u. 2) haften der Marktgemeinde Walding für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Ausübung der Bewilligung, den Bestand und den Betrieb der Leitungen und sonstige Einbauten im Straßenkörper verursachten Schäden, die aus der Nichterfüllung der Verpflichtung nach dieser Vorschrift entstehen. Der Träger der Bewilligung hat die Marktgemeinde Walding von Ansprüchen, die von Dritten wegen solcher Schäden erhoben werden, freizustellen.
- 2) Der Bauführer und Bauherr haben gegen die Marktgemeinde Walding keine Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die sich bei Grabungsarbeiten ergeben, sowie Schäden, die am Bestand und Betrieb der Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper durch den

Straßenverkehr oder Arbeiten der Straßenverwaltung bzw. deren Bediensteten oder Beauftragten entstehen. Mit den Eigentümern anderer Leitungen bzw. sonstiger Einbauten im Straßenkörper hat sich der Träger der Bewilligung wegen Schadenersatzansprüchen unmittelbar ins Einvernehmen zu setzen.

§20 Abnahme, Gewährleistung, Schlussabnahme

- 1) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten hat der Bauführer bei der Marktgemeinde Walding schriftlich um Abnahme des Bauvorhabens anzusuchen. Die festgestellten Mängel sind vom Bauführer innerhalb einer festzusetzenden Frist zu sanieren.
- 2) Die Gewährleistung beginnt mit dem Tag der mängelfreien Abnahme des Bauvorhabens und erfolgt diese gemäß RVS, bzw. zutreffender ÖNORM, beträgt aber mindestens 5 Jahre und beginnt mit dem Datum der vorläufigen Abnahme.
- 3) Vor Ablauf der Gewährleistungszeit hat der Bauführer schriftlich um Durchführung einer Schlussabnahme anzusuchen. Die in diesem Rahmen festgestellten Mängel sind vom Bauführer innerhalb einer festzusetzenden Frist zu sanieren. Wird vor Ablauf der Gewährleistungszeit nicht um Durchführung einer Schlussabnahme angesucht, verlängert sich die Gewährleistungszeit automatisch bis zur mängelfreien Schlussübernahme des Bauvorhabens. Der Marktgemeinde Walding ist es jedoch freigestellt aus eigenem Wirken eine Schlussabnahme anzuberaumen.

§21 Ersatzvornahme

- 1) Kommt der Träger einer Bewilligung einer Verpflichtung nach dieser Vorschrift oder den darauf gegründeten Anordnungen nicht, nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nach, ist die Marktgemeinde Walding berechtigt, die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten zu bewerkstelligen.
- 2) Der Verpflichtete hat die Kosten der Ersatzvornahme der Marktgemeinde Walding binnen zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe bzw. Rechnungsstellung bar zu ersetzen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§22 Wirksamkeitsbeginn

Diese Grabungsordnung wird am 01.06.2021 wirksam.

Ab diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen einschlägigen Bestimmungen außer Kraft.

Anhang zur Grabungsordnung der Marktgemeinde Walding

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anwendungsbereich
2	Allgemeines
3	Ausführung
3.1	Ungebundene Tragschichten
3.2	Gebundene Tragschichten
3.2.1	Vorläufige Instandsetzung
3.2.2	Endgültige Instandsetzung
3.3	Deckschichten
3.3.1	Übliche Konstruktion
3.3.2	Neuwertige Konstruktion
3.3.3	Sonderfälle
4	Bauweisen
4.1	Fahrbahnen
4.1.1	Bituminöse Decken

4.1.1.1	Walzasphalt
4.1.1.1.1	Walzasphalt auf Betonunterlage
4.1.1.1.2	Walzasphalt auf bituminöser Tragschicht
4.1.1.2	Bituminöse Tragschichten
4.1.1.3	Gussasphalt
4.1.1.4	Dünnschichtdecken
4.1.2	Pflasterdecken, Mulden, Rinnsale
4.2	Gehsteige, Gehwege, Radwege udgl.
4.2.1	Betondecke
4.2.2	Bituminöse Decken
4.2.2.1	Walzasphalt
4.2.2.2	Bituminöse Tragschichten
4.2.2.3	Gussasphalt
4.2.3	Makadamdecke oder mech. Stab. Tragschicht
4.2.4	Pflasterdecken
5	Anforderungen
6	Prüfungen
6.1	Eignungsprüfung
6.2	Kontrollprüfung
6.3	Abnahmeprüfung
7	Prüfverfahren
7.1	Gesteinsmaterial
7.2	Ungebundene Tragschichten
7.3	Asphalt
7.4	Bündigkeit
7.5	Ebenheit
7.6	Beton
7.7	Pflaster
8	Abnahme
9	Kosten der Prüfung
10	Gewährleistung
11	Erhaltung
12	Angeführte Richtlinien und Normen

1 Anwendungsbereich

Diese Beilage zur Grabungsordnung ist für die fachgerechte Wiederinstandsetzung von Straßenkonstruktionen (Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radweg und dergleichen) nach Aufgrabungen aller Art (Leitungsgräben, Künetten und dergleichen) anzuwenden. Fahrbahnen im Sinne dieser Beilage sind auch Abstellflächen und Zufahrten.

Die genannten Bestimmungen bzw. der Hinweis auf die Vorgaben der RVS bzw. ÖNORM beziehen sich jeweils auf den zum Zeitpunkt der Grabung gültigen Rechtsstand.

2 Allgemeines

Grundsätzlich ist eine aufgebrochene Straßenbefestigung wieder so herzustellen, dass sie gegenüber ihrem ursprünglichen Zustand zumindest technisch gleichwertig ist. Die Beilage zur Grabungsordnung beschreibt in bautechnischer Hinsicht Arbeiten im Bereich der Instandsetzungszone, das ist zwischen Oberkante der Verfüllzone und Straßenoberfläche (s. Abb. 1).

Es ist zwischen vorläufiger und endgültiger Instandsetzung zu unterscheiden.

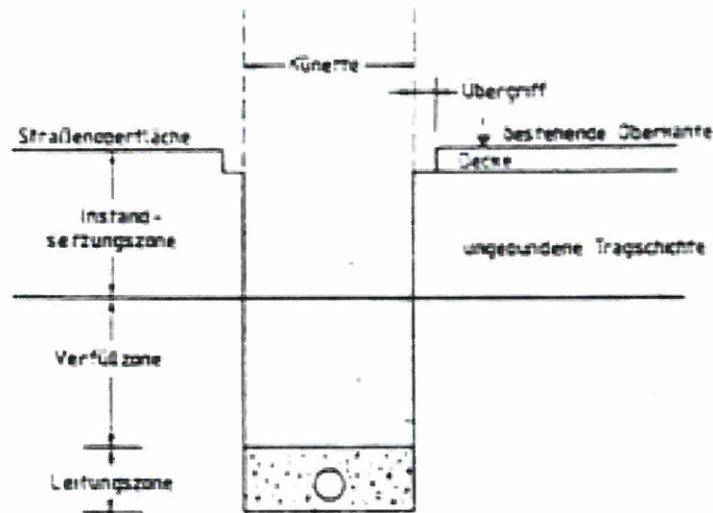


Abb. 1: Bezeichnung der Schichten

Die Instandsetzungszone umfasst den neu herzustellenden Straßenoberbau und reicht in befestigten Fahrbahnen bis zum Unterbauplanum des Altbestandes, jedoch mindestens 60 cm unter die Fahrbahnoberkante in befestigten Gehsteigen 40 cm unter die Gehsteigoberkante.

Die unter der Instandsetzungszone liegenden Schichten müssen den Anforderungen gemäß RVS bzw. § 11 der Grabungsordnung entsprechen. Die ungebundenen Tragschichten sind in jedem Fall endgültig wiederherzustellen. Die gebundenen Tragschichten sind grundsätzlich provisorisch herzustellen. Erst nach dem Abklingen der Setzungen darf mit der endgültigen Wiederherstellung der Deckschichten begonnen werden. Ausnahmsweise, nur wenn durch spezielle Baustoffe und/oder Baumethoden im Bereich der Verfüllzone wie z.B. zementverfestigter Sand, Setzungen auszuschließen sind, darf die endgültige Instandsetzung der gebundenen Schichten sofort vorgenommen werden (siehe auch § 14 der Grabungsordnung).

Bauwerber

ist derjenige, der sich um eine Aufgrabungsbewilligung bewirbt (z.B. Leitungsberechtigte)

Bauführer

ist derjenige, der im fremden Auftrag und für fremde Rechnung als Unternehmer ein Bauwerk herstellt

Straßenerhalter

ist derjenige, dem gemäß dem jeweiligen Straßenrecht die Erhaltung der Straßenanlagen obliegt

Fachfirma

ist ein Unternehmen, das über die nötige Konzession, die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügt

Kontrahent

ist diejenige Fachfirma, die vom Straßenerhalter für Wiederinstandsetzungen beauftragt ist

Grundsätzlich sind die Arbeiten von einer Fachfirma für den Straßenbau durchzuführen.

3 Ausführung

Beim Aushub des Leitungsgrabens werden die Randzonen der alten Befestigung in der Regel aufgelockert; diese gestörten Randzonen der Trag- und Deckschichten sind zu entfernen. Setzungen oder Schäden in angrenzenden Flächen, die als Folge der Aufgrabung entstanden sind, sind ebenfalls in die Instandsetzung einzubeziehen. Diese hat wie im Künettenbereich zu erfolgen.

Gebundene Tragschichten sind breiter als die darunter liegenden ungebundenen Schichten auszuführen. Diese Übergriffe haben bei Fahrbahnen und Gehsteigen beidseitig mindestens je 20 cm zu betragen. Beim Entfernen der Abbruchränder ist ein geradliniger Anschluss herzustellen (z.B. Schneiden).

Verbleiben von den neuen Rändern bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgräben, andere Künettenränder, Baulinien, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als 50 cm Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der gebundenen Tragschicht aufzubrechen und gänzlich zu erneuern.

3.1 Ungebundene Tragschichten

Ungebundene Tragschichten sind im Bereich von Leitungsgräben aus gebrochenem Material der Körnung 0/32 (korngestufte Kantkörnung und/oder wiederaufbereitete Baustoffe) herzustellen. Die Gleichwertigkeit und Umweltverträglichkeit wiederaufbereiteter Baustoffe ist nachzuweisen. Es darf nur unbedenkliches Material eingebaut werden. Das Material ist lageweise mit dem erforderlichen Wassergehalt einzubauen.

Die Dicke jeder Lage ist dem verwendeten Verdichtungsgerät anzupassen und darf im verdichteten Zustand 30 cm nicht überschreiten.

Bei einer Künettentiefe von weniger als 1 m ist auch für die Verfüllung das gleiche Material wie für die Herstellung der ungebundenen Tragschichten zu verwenden.

3.2 Gebundene Tragschichten

Grundsätzlich sind auch bei vorläufigen Instandsetzungen die Tragschichten in der Art herzustellen, wie sie für die endgültige Instandsetzung vorgesehen sind. Das betrifft bei bituminösen Bauweisen im Besonderen die Auswahl der Mischguttype, die Einhaltung der Anforderungen an die Verdichtung und die Herstellung des Übergriffes. Die minimal zulässige Einbautemperatur gemäß RVS muss auch bei kleinflächigen Arbeitsbereichen eingehalten werden.

3.2.1 Instandsetzungsart A (Sonderfall)

Die vorläufige Instandsetzung gebundener Schichten ist im Normalfall mit bituminösem Heißmischgut auszuführen. In Sonderfällen (z.B. bei geringer Verkehrsbelastung) darf auch bituminöses Kaltmischgut verwendet werden. Bei der endgültigen Instandsetzung ist die vorläufige Abdeckung aus Asphaltmischgut zu entfernen und die ungebundene Tragschicht auf das endgültige Planum zu bringen.

	Asphaltmischgut	Asphaltmischgut
	Heiß (Normalfall) Schichtdicke mindestens	kalt (Sonderfall) Aufwandsmenge mindestens
Fahrbahnen	10 cm	80 kg/m ² , etwa 4 cm
Gehsteige, Radwege	6 cm	50 kg/m ² , etwa 2,5 cm

Tabelle 1: Materialbedarf

Die endgültige Instandsetzung erfolgt im Regelfall erst nach dem Abklingen der Setzungen. Dabei sind die gebundene Tragschicht und die Deckschicht nach dem Entfernen der vorläufigen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe und Mehrbreiten unmittelbar nacheinander herzustellen.

3.2.2 Instandsetzungsart B (Regelfall)

Die gebundene Tragschicht ist sofort unter Berücksichtigung der Übergriffe endgültig, jedoch bis zur Oberkante der angrenzenden Fahrbahnoberfläche herzustellen.

Nach dem Abklingen von allfälligen Setzungen ist die Tragschicht in erforderlicher Dicke und der notwendiger Mehrbreite zu entfernen z.B. abzufräsen und danach die endgültige Decke aufzubringen.

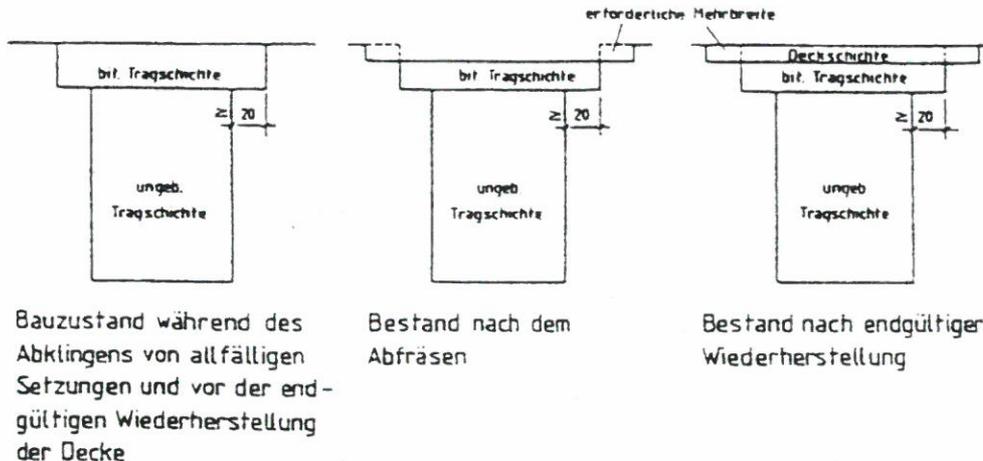


Abb. 2: Instandsetzungsart

Dicken und Art der Ausführung sind den Bauweisen gemäß Pkt. 4 zu entnehmen. Decken und gebundene Tragschichten sind in gleicher Dicke wie in den angrenzenden Flächen auszuführen, jedoch mindestens im Pkt. 4 genannten Schichtdicken.

3.3 Deckschichten

Deckschichten sind niveaugleich herzustellen. Das Erscheinungsbild muss weitestgehend dem Altbestand entsprechen. Die Ausbildung der Ränder muss scharfkantig und geradlinig sein (z.B. Fräsen oder Schneiden).

Die Verbindung mit dem Altbestand ist je nach der Beschaffenheit des bestehenden Straßenaufbaues durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen:

- 3.3.1 Bei üblichen Konstruktionen sowie bei Tränk- und Einstreudecken durch Vorstreichen oder dergleichen mit bituminösen Bindemitteln.
- 3.3.2 Bei neuwertigen Konstruktionen durch Aussparen oder nachträgliches Schneiden der Fugen und Vergießen mit einer dauerelastischen Vergussmasse.
- 3.3.3 Bei Sonderfällen Ausbildung einer Fuge und Verwendung eines schmelzbaren bituminösen Fugenbandes und Ausbilden einer Fuge gemäß Pkt. 3.3.2.

4 Bauweisen

Durch die folgenden Überschriften wird der Altbestand beschrieben. Für die einzelnen Bauweisen ist der Art der Instandsetzung angegeben. Alle Maße sind in cm angegeben.

4.1 Fahrbahnen

Zufahrten und Abstellflächen sind wie Fahrbahnen Instand zu setzen.

4.1.1 Bituminöse Decken

4.1.1.1 Walzasphalt

4.1.1.1 Walzasphalt auf Betonunterlage oder Pflaster

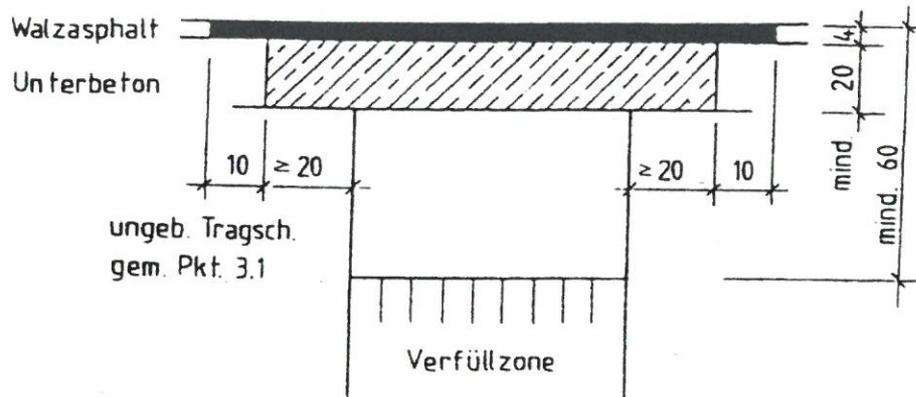


Abb. 3. Instandsetzung von Walzasphalt auf Betonunterlage oder Pflaster

Asphaltbeton (mind. 4 cm) auf Zementbeton in gleicher Dicke wie in den angrenzenden Flächen oder in Ausnahmefällen auf einer bituminösen Tragschicht mindestens 20 cm dick.

4.1.1.2 Walzasphalt auf bituminöser Tragschicht (Regelfall)

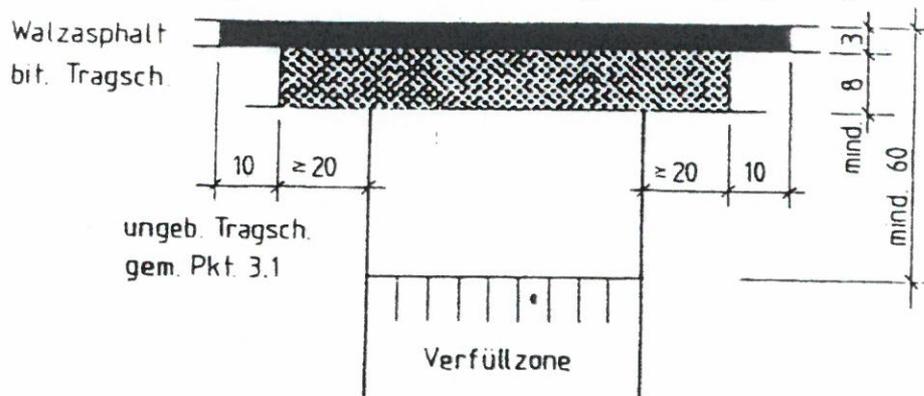


Abb. 4. Instandsetzung von Walzasphalt auf bit. Tragschicht

Mindestens 3 cm Asphaltbeton auf einer bituminösen Tragschicht in gleicher Dicke wie in den angrenzenden Flächen, jedoch mindestens 8 cm.

4.1.1.2 Bituminöse Kiestragschichte (Regelfall)

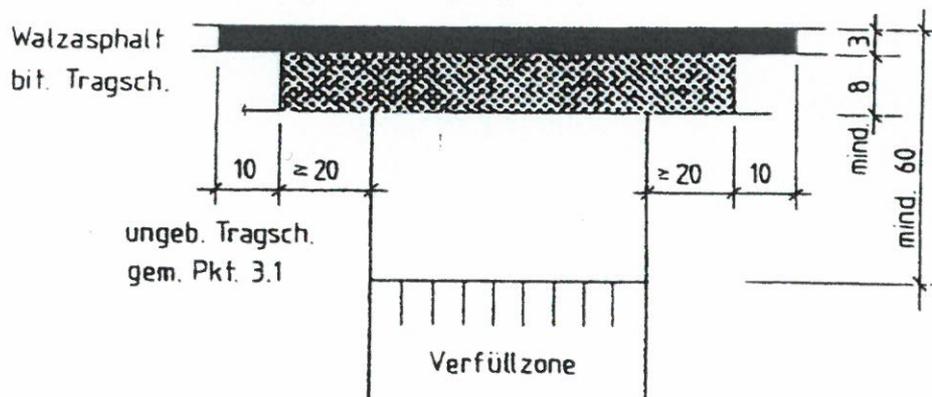


Abb. 5 Instandsetzung von bituminösen Kiestragschichten

Mind. 3 cm Asphaltbeton auf einer bituminösen Tragschicht in gleicher Dicke wie der in den angrenzenden Flächen, jedoch mindestens 8 cm.

4.1.1.3 Gussasphalt

Gussasphalt mit oder ohne Bindschicht auf Betonunterlage oder bit. Tragschicht

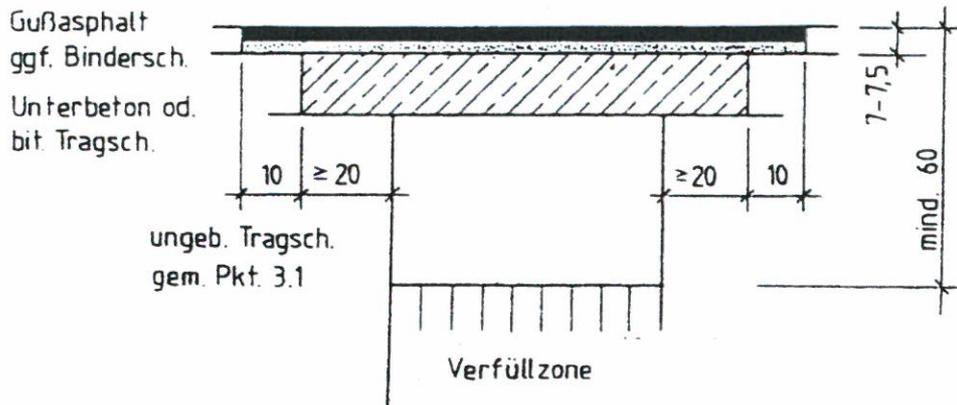


Abb. 6: Instandsetzung von Gussasphalt

Gussasphalt mit oder ohne Bindschicht auf Zementbeton oder bit. Tragschicht in gleicher Dicke und gleicher Art wie in den angrenzenden Flächen. In Ausnahmefällen darf anstelle des Unterbetons eine bit. Tragschicht eingebaut werden.

4.1.1.4 Dünnschichtdecken

Die Instandsetzung hat sinngemäß wie im Falle von Walzasphalt Pkt. 4.1.1.1 zu erfolgen, Einbaustärke für Belag 2 - 2,5 cm.

4.1.2 Pflasterdecken, Mulden, Rinnsale etc.

Pflasterdecken aus Groß- oder Kleinpflastersteinen

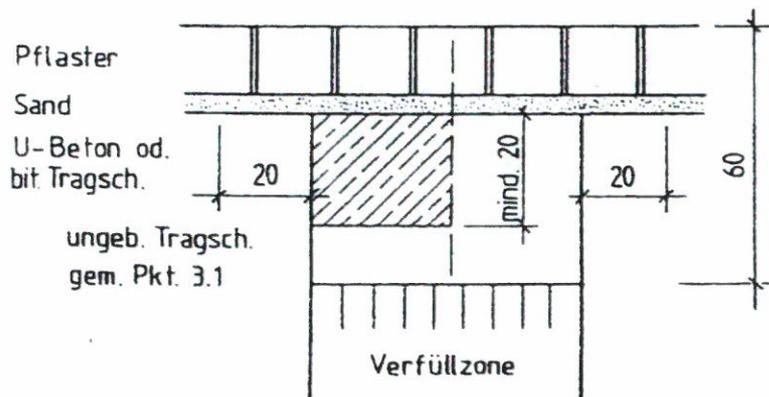


Abb. 7: Instandsetzung von Pflasterdecken

Mit gleichartigen und gleichwertigen Pflastersteinen grundsätzlich auf 3 cm Sandbettung oder in Unterbeton (je nach Bestand) und der gleichen Oberbaukonstruktion wie im anschließenden Bereich. Die Verfugung ist mit einem Sand-Zement-Gemisch herzustellen.

4.2 Gehsteige, Gehwege, Radwege und dergleichen

4.2.1 **Betondecke**

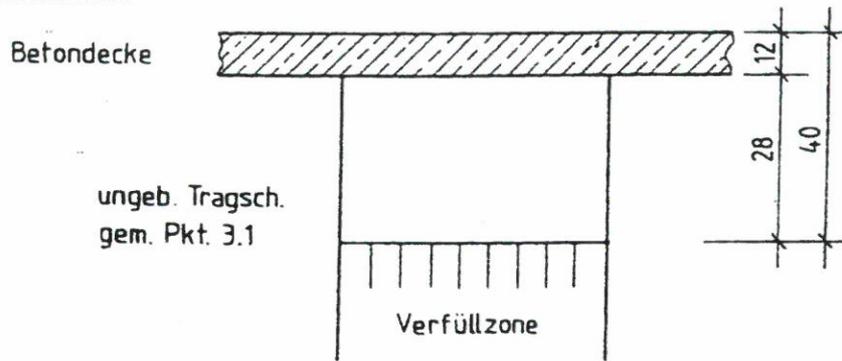


Abb. 8: Instandsetzung von Betondecken

Einschichtige Betondecken sind in ganzen Feldern wiederherzustellen, einschließlich Ausbilden der Fuge.

4.2.2 **Bituminöse Decken**

4.2.2.1 **Walzasphalt**

Walzasphalt auf Zementbeton, bit. Tragschicht oder Pflaster

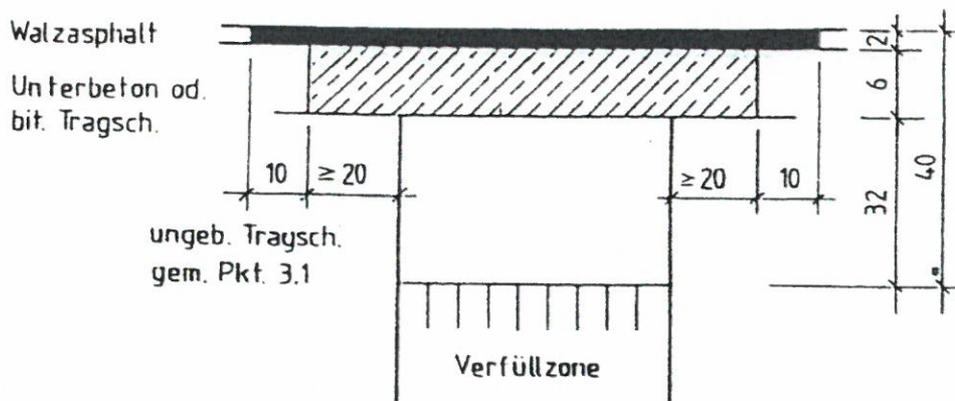


Abb. 9: Instandsetzung von Walzasphalt

In gleicher Dicke, auf Zementbeton oder auf einer bituminösen Tragschicht mindestens aber 6 cm dick.

4.2.2.2 **Bituminöse Tragschichten**

4.2.2.3 **Bituminöse Kiestragschichte**

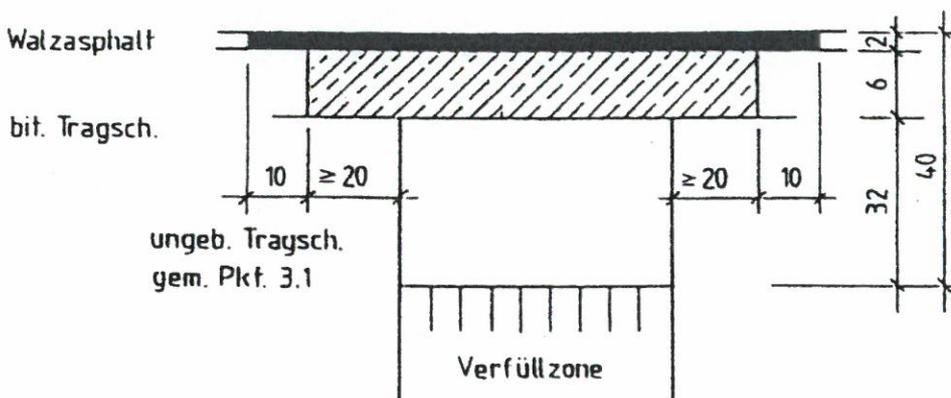


Abb. 10: Instandsetzung von bituminösen Kiestragschichten

Mindestens 2 cm Asphaltbeton auf einer bituminösen Tragschicht in gleicher Dicke wie der in den angrenzenden Flächen, jedoch mindestens 5 cm.

4.2.2.4 Gussasphalt

Gussasphalt glatt oder geriffelt auf Zementbeton oder auf einer bituminösen Tragschicht.

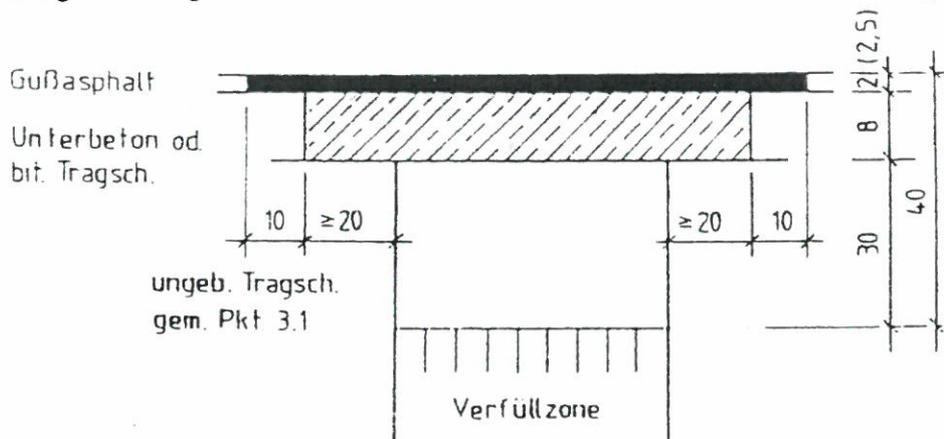


Abb. 11: Instandsetzung von Gussasphalt

Gussasphalt glatt oder geriffelt auf Zementbeton oder auf er mind. 8 cm dicken bituminösen Tragschicht, jedoch in gleicher Dicke wie in den angrenzenden Flächen. Bei Längskünetten sind die im verbliebenen Gussasphalt vorhandenen Querfugen auch im Künettenbereich auszubilden und mit Fugenvergussmasse zu vergießen.

4.2.3 Makadamdecke oder mechanisch stabilisierte Tragschicht

Die ungebundenen Tragschichten sind mit gleichartigen Materialien und in gleicher Dicke wieder herzustellen. Mindestdicke 15 cm.

4.2.4 Pflasterdecken

Pflasterdecken aus Groß-, Klein- oder anderen Pflastersteinen auf Sand, U-Beton, bituminöse Tragschicht oder ungebundener Tragschichten.

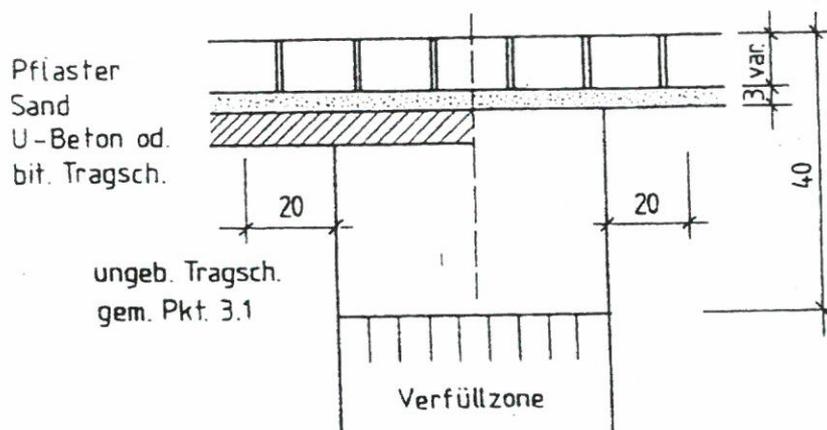


Abb. 12: Instandsetzung von Pflasterdecken wie Pkt. 4.1.2

5 Anforderungen

Bestimmungen und Anforderungen für Baustoffe und Schichten für
 Ungebundene Tragschichten
 Bituminöse Tragschichten

Zementbeton
Bituminöse Decken
Decken aus Gussasphalt
Dünnschichtdecken
Oberflächenbehandlungen gemäß RVS 8.06.24
Pflastersteine, soweit nicht Altbestände verwendet werden.

sind den jeweils gültigen Bestimmungen der RVS bzw. den ÖNORMEN zu entnehmen und einzuhalten.

Die Anforderungen für wiederaufbereitete Baustoffe sind gesondert festzulegen.
Bündigkeit gem. Pkt. 7.4 max. 4 mm

6 Prüfungen

6.1 Eignungsprüfung

Eignungsprüfungen dienen dem Nachweis der Eignung der zum Einsatz vorgesehenen Baustoffe und der daraus hergestellten Produkte.

Der Nachweis der Eignung ist vom Auftragnehmer in Form eines Prüfberichtes unter Angabe der nachstehenden Ermittlungen nach Punkt 7 oder wenn der Auftraggeber dies verlangt, in Form von Materialproben eine Woche vor Einbaubeginn zu erbringen.

Sofern sich die Qualität der Baustoffe und der daraus hergestellten Produkte nicht geändert haben, kann auf Eignungsprüfungen, die nicht älter als ein Jahr sind, zurückgegriffen werden. Nachzuweisen sind die Kennwerte gemäß Punkt 5.

6.2 Kontrollprüfungen

Kontrollprüfungen sind laufende Prüfungen des Auftragnehmers, um festzustellen, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe oder der fertigen Leistung den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

Die Kontrollprüfung ist vom Auftragnehmer durchzuführen, die Ergebnisse sind dem Auftraggeber auf dessen Verlangen innerhalb von sieben Arbeitstagen vorzulegen. Werden Baustoffe nach anerkannten Bedingungen der Gütesicherung erzeugt, entfällt die Verpflichtung zu diesbezüglichen Kontrollprüfungen.

6.3 Abnahmeprüfung

Abnahmeprüfungen sind Prüfungen des Auftraggebers zur Feststellung, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe und der fertigen Leistung den vertraglichen Anforderungen entsprechen; ihre Ergebnisse sind der Abnahme und Abrechnung zugrunde zu legen.

Umfang und Anzahl der Kenngrößen für die Beschreibung der Baustoffe sind, wenn im Folgenden nichts anderes angeführt ist, den nachstehend *angeführten* Vorschriften zu entnehmen.

7 Prüfverfahren

Für Baustoffe und Schichten sind diejenigen Prüfverfahren heranzuziehen, die zur Prüfung der Anforderungen (siehe Punkt 5) in den diesbezüglichen Richtlinien und Vorschriften genannt sind.

Prüfungen im Sinne der RVS umfassen die Probenahmen und Ausfertigung der Entnahmeprotokolle, Ermittlung der Kennwerte, Ausfertigung der Prüfberichte für Auftraggeber, Auftragnehmer und Straßenerhalter.

Im Einzelnen sind die Vorschriften und Richtlinien der geltenden ÖNORMEN maßgebend.

7.1 Gesteinsmaterial

Gültig die rechtlich gültigen Bestimmungen der RVS bzw. den betreffenden ÖNORMEN.

7.2 Ungebundene Tragschichten

Schichtdicken sind durch Stichmaß vor und nach Herstellung der Schichten zu bestimmen. Die Messung der Verformungsmodule hat gemäß den gültigen Bestimmungen in der entsprechenden ÖNORM zu erfolgen.

7.3 Asphalt

Die Kennwerte sind gemäß der gültigen DIN - Vorschrift zu ermitteln. Dicke und Raumdichte sind an Bohrkernen oder zerstörungsfrei gemäß den gültigen Vorschriften der RVS zu bestimmen. Die Dicke darf auch mittels Stichmaß vor Herstellung der Schichten gemessen werden.

7.4 Bündigkeit

Der bündige Anschluss zum Altbestand ist mit einer 2 m Messplatte aus Metall zu ermitteln.

7.5 Ebenheit

Die Ebenheit in der Längsrichtung von Künetten ist in der Regel mit der 4 m Latte und Messkeil zu messen.

7.6 Beton

Die Kennwerte sind gemäß den Vorgaben der betreffenden ÖNORMEN der zutreffenden Bestimmungen in der RVS zu ermitteln.

7.7 Pflaster

Die Kennwerte neuer Steine sind gemäß der zutreffenden gültigen ÖNORM zu ermitteln.

8 Abnahme

Der Abnahme sind Ergebnisse der Abnahmeprüfung gemäß Punkt 6 zugrunde zu legen. Der Anschluss an die vorhandene Straßenbefestigung ist bündig herzustellen. Falls die neuerrichtete Decke nicht bündig anschließt, muss dies durch geeignete technische Maßnahmen sichergestellt werden z.B. Fräsen und neuerlicher Deckeneinbau nach Erfordernis. Die Abnahme ist gemäß Punkt 6.3 vorzunehmen.

9 Kosten der Prüfung

Die Kosten für die Eignungs- und Kontrollprüfung sind vom Auftragnehmer zu tragen. Die Kosten für die Abnahmeprüfung trägt der Leitungsberechtigte z.B. Kanal, Wasser, Gas, Strom, Post, Fernsehantenne. Die Kosten einer Schiedsuntersuchung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten das Ergebnis ausfällt.

10 Gewährleistung

Die Gewährleistung erfolgt gemäß RVS, bzw. entsprechender ÖNORM, hat aber mind. 5 Jahre zu betragen.

11 Erhaltung

Die vorläufige wiederhergestellte Straßendecke ist auf Gefahr und Kosten des Bauwerbers bis zu Beginn der endgültigen Wiederherstellung in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Ab Baubeginn bis zur endgültigen Wiederherstellung der Straßendecke durch die Fachfirma haftet der Bauführer für den verkehrssicheren Zustand der vorläufigen wiederhergestellten Straßendecke.

Restliche Abschnitte noch wiederherzustellender Verkehrsflächen verbleiben bis zur Inangriffnahme der endgültigen Wiederherstellung in der Erhaltungspflicht des Bauführers der Aufgrabung.

12 Angeführte Richtlinien und Normen

Hinweis auf die RVS bzw. ÖNORMEN.